

jenige, welcher den Veritätseid leistet. Denn so wie bei diesem seine Wissenschaft von der Sache, so wird bei jenem seine moralische Ueberzeugung entscheiden, ob er den Eid ohne Verletzung seines Gewissens zu leisten habe oder nicht.

Königl. Commissar D. Einert: Das Deputationsgutachten ist von allen Seiten richtig erwogen worden. Es wird nicht leicht eine Frage vorkommen, die so ganz mit den Principfragen zusammenhängt, als diese. Wenn wir unterscheiden sollen zwischen *juramentum credulitatis* und *ignorantiae*, so können wir das *jusjurandum ignorantiae*, welches wir bis jetzt in Sachsen haben, unmöglich statt des *jurisjurandi de credulitate* aufnehmen, sondern es muß erst ein neues *jusjurandum ignorantiae* gebildet werden, welches man mit einigem Scheine dem *juramento credulitatis* an die Seite setzen kann. In wiefern nun ein solches *jusjurandum ignorantiae* eingeführt werden könne, hängt von der Form des Processes ab. Es ist ein großer Unterschied, ob ich einen solchen Eid in einem Prozesse anwenden soll, der nach den gegenwärtigen Grundsätzen des Civilprocesses in Sachsen verhandelt wird, oder ob ich damit die Instructionsmethode in Verbindung setze. Wenn man etwas über diese Frage sagen will, so kann man sich nur der allgemeinen Ansicht anschließen, daß sowohl das *juramentum credulitatis*, als auch das *juramentum ignorantiae* immerdar nur ein letztes Mittel sein könne, wenn alle anderen Beweismittel erschöpft sind, und wenn man eigentlich schon ohne Eid davon überzeugt ist, daß der Juraturus von dem Facto keine Wissenschaft hat, worauf man die Entscheidung der Sache stellen will. Ich glaube daher, daß auf diese Frage durchaus nicht eher eingegangen werden kann, bis der Civilproceß in seiner obersten Grundlage erwogen worden ist.

Vizepräsident v. Carlowig: Ich muß gestehen, daß die Gründe, die gegen mich aufgestellt worden sind, mich nicht eines Andern überzeugt haben. Es ist mir durchaus nicht möglich geworden, einzusehen, wie ein *juramentum de credulitate* mehr Sicherheit bieten sollte, wie das *juramentum de ignorantia*. Im Allgemeinen sollte man der Ansicht sein, und ich wenigstens bin dieser Ansicht, daß bei dem Eide, weil er ein Beweismittel ist, darauf Bedacht genommen werden müsse, daß er nicht leicht von Jedermann geschworen werden kann. Die Erschwerung des Eides rücksichtlich seiner Fassung scheint mir die Sicherheit des Rechtszustandes zu erheischen und soll nun Jemand bloß schwören: er glaube, daß sich Etwas so verhalte, so wird ihm in der That der Eid nicht schwer fallen. Leicht glaubt man an Sachen, wenn man sich einige Zeit lang bemüht, sie sich selbst einzureden. Man verfällt in Selbsttäuschung, gleich einer Somnambule, von der man sagt, daß sie rede, was sie glaube, aber im Glauben sich selbst täusche. Beim Ignoranzeide hat man dagegen — man glaube dies ja nicht — nicht etwa nur zu beschwören, daß man Nichts von der Sache wisse. Nein, es muß geschworen werden, daß man aller angewandten Mühe ungeachtet nichts über die Sache habe erfahren können, hier liegt schon in dem Worte: *Edn-*

*nen* eine Garantie. So lange man mich also zu keiner andern Ueberzeugung bringt, kann ich mich auch nicht mit dem Deputationsgutachten einverstehen. Ich will mir vielmehr jetzt erlauben, meiner Ansicht Worte zu geben, das heißt ein Amendement zu stellen. Es soll sich dem Deputationsgutachten möglichst anpassen. Es bliebe nämlich das Deputationsgutachten bis zu dem Worte: „Civilgerichtsordnung“ stehen, und nun würden sich folgende Worte, anstatt der von der Deputation vorgeschlagenen anschließen: „den Eid de *credulitate* gänzlich oder doch wenigstens für die Fälle, in welchen sogenannte Legaleide auferlegt werden müssen, in Wegfall bringen und an seiner Stelle den Eid de *ignorantia* setzen.“ Wenn die Kammer diesem meinem Amendement nicht beitrifft, so müßte ich gleichwohl immer noch für das Deputationsgutachten stimmen, da es doch wenigstens Etwas gewährt. Uebrigens muß ich bemerken, daß, wenn ich nicht die Besorgniß gehabt hätte, mit meinem Amendement dann noch weniger Anklang zu finden, ich wohl noch weiter gegangen sein würde. Es will mich nicht ansprechen, daß man die Berücksichtigung der Petition bis zur Erlassung einer Civilproceßordnung hinauschiebe, indeß bescheide ich mich und wünsche nur vorläufig die Ansicht der Ständeversammlung über das Materielle der Frage zu ergründen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn ich recht verstanden habe, so würden nach dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten die Worte auf der III. Seite des Deputationsgutachtens: von „Frage“ bis zu „beseitigen“ herausfallen und der Schluß würde wieder bleiben.

Vizepräsident v. Carlowig: Bis zu Gerichtsordnung bleibt es bei der Fassung des Deputationsgutachtens, und statt der Schlussworte würde mein Antrag kommen.

Präsident v. Gersdorf: Der Schluß also von dem Worte: „Civilgerichtsordnung“ an würde sich also so gestalten: „den Eid de *credulitate* gänzlich oder doch wenigstens für die Fälle, in welchen sogenannte Legaleide auferlegt werden müssen, in Wegfall bringen und an seiner Stelle den Eid de *ignorantia* setzen.“ Ich frage nun die Kammer, ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschieht nicht ausreichend. —

Staatsminister v. Rönnert: Aus der letzten Discussion wird sich die Zweckmäßigkeit des Deputationsvorschlages nur noch mehr ergeben haben. Man scheint über die Bedeutung des *juramenti ignorantiae* und den eigentlichen Zweck der Petition selbst noch im Dunkel. Von der einen Seite wird er empfohlen, weil er schwer zu leisten sei, und daher dem Gegner mehr Garantie gewähre; von der andern Seite findet man unsern jetzigen Eid zu schwer und glaubt, daß das *juramentum ignorantiae* leichter zu leisten sei und giebt dem Letztern aus diesem Grunde den Vorzug. Ich begreife nicht, wie man in der größeren Leichtigkeit des Eides eine innere Sicherheit für den Rechtsschutz finden will? Auf die Ermittlung der Wahrheit kommt es für den Rechtsschutz an, und daß man